

Fuhrpark privat nutzen?



Die private Nutzung des betrieblichen Fuhrparks ist oft ein Streitpunkt mit dem Finanzamt. Dabei ist der Dienstwagen zur privaten Nutzung für Arbeitnehmer eine der häufigsten Nebenleistungen zum regulären Einkommen.

Dazu rät der Steuerberater Roland Franz von Roland Franz & Partner: „Die sehr günstige steuerliche Behandlung dieses geldwerten Vorteils trägt enorm zur Attraktivität dieses Bezahlungsmodells bei. Auf Seiten der Beschäftigten schaffen die Regelungen ein Steuerprivileg für alle, die neben Geld- auch Natureinkommen in Form eines Dienstwagens beziehen. Die Erfassung geldwerter Vorteile erfolgt über die 1%-Methode“. Für den Entlohnungsanteil „Dienstwagen“ sind danach Sozialversicherungsbeiträge abzuführen,

nicht für ein realistisches Lohn-äquivalent. Zudem kommt es seitens der steuerlichen Abschreibung der bereitgestellten Dienstwagen zu Vorteilen, die bei hochpreisigen Fahrzeugen groß sind.

Ein BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Arbeitnehmer-Zuzahlungen bei Firmenwagen (Erlass 19. April 2013, Geschäftszeichen IV C 5 -S 2334/11/10004) regelt die Kostenbeteiligung eines Arbeitnehmers bei Privatnutzung des Wagens. Zahlt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die private Nutzung

des Wagens ein Nutzungsentgelt, vermindert sich der steuerpflichtige Nutzwert um diesen Betrag. Das gilt bei der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode. Es ist egal, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder kilometerbezogen bemessen ist. Es muss arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden sein. Bei der 1%-Methode mindert eine derartige Kostenbeteiligung den geldwerten Vorteil nicht. Kein Nutzungsentgelt stellt danach die vollständige oder teilweise

Übernahme einzelner Pkw-Kosten durch den Arbeitnehmer dar, z. B. Treibstoffkosten. Bei der Fahrtenbuchmethode zählen diese vom Arbeitnehmer selbst getragenen nicht zu den Gesamtkosten des Pkw i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG. Anhand der Gesamtkosten ist der individuelle Nutzwert zu ermitteln. Die Übernahme einzelner Fahrzeugkosten ist nicht zu empfehlen. Anstelle dessen sollte ein Nutzungsentgelt vereinbart werden, z. B. eine Monatspauschale. Dann wird der steuerpflichtige Nutzwert um diese Zahlung gekürzt.